

# **Fusionsvertrag Società della Ferrovia Elettrica Bellinzona-Mesocco – Rhätische Bahn**

## Art. 1

1. Die BM überträgt ihr gesamtes Vermögen mit Einschluss aller sonstigen Rechte der RhB.
2. Die RhB dagegen übernimmt die gesamten Schulden mit Einschluss aller sonstigen Verpflichtungen der BM.
3. Die Übertragung des Vermögens und der Schulden erfolgt unter Ausschluss der Liquidation auf Grund der Bilanz der BM vom 31. Dezember 1941.

## Art. 2

1. Die BM bewilligt für die ihr gehörenden Liegenschaften die Eintragung der RhB als Eigentümerin in die Grundbücher. Die RhB beantragt diese Eintragung.
2. Die BM ist auch damit einverstanden, dass die am 24. November 1901 von der Gemeinde Mesocco erteilte Konzession über die Ausnutzung der Wasserkräfte zwischen San Giacomo und Cebbia an die RhB übertragen wird.
3. Die BM stimmt ferner zu, dass die Bundeskonzession für den Bau und Betrieb der Bahn vom 9. Dezember 1899 und 31. März 1905 der RhB übertragen.

## Art. 3

1. Die Stamm- und Prioritätsaktien der BM werden gegen Aktien 1. Ranges der RhB umgetauscht. Die RhB verpflichtet sich, für 5 Aktien der BM (gleichgültig ob Stamm- oder Prioritätsaktien) 1 Aktie 1. Ranges der RhB zu verabfolgen.
2. Es wird festgestellt, dass sich das Aktienkapital der BM aus 1835 Stammaktien zu Fr. 100.- und aus 7410 Prioritätsaktien zu Fr. 100.- zusammensetzt. Für die 9245 umzutauschenden Aktien der BM stellt die RhB 1849 Aktien 1. Ranges zu Fr. 350.- zur Verfügung.
3. Die BM übernimmt es, ihren Aktionären den Umtausch in üblicher Form mitzuteilen. Dieser erfolgt durch die Graubündner Kantonalbank in Chur.

## Art. 4

1. Die Geschäfte der BM mit den sich daraus ergebenden Erträgen und Aufwendungen ab 1. Januar 1942 gelten als für Rechnung der RhB gemacht.

## Art. 5

1. Die RhB übernimmt die am 31. Dezember 1941 im Dienst der BM stehenden Angestellten und Arbeiter.

Also beschlossen  
Mesocco, den 23. Oktober 1941

**Für die Ferrovia Elettrica  
Bellinzona-Mesocco**

Der Präsident des  
Verwaltungsrates:  
sig. Dr. G. a Marca

Der Sekretär des  
Verwaltungsrates:  
sig. Dr. Zentralli  
Der Direktor:  
sig. L. Arni

Also beschlossen  
Chur, den 25. Oktober 1941

**Für die Rhätische Bahn**

Der Präsident des  
Verwaltungsrates:  
sig. J. Vonmoos

Ein zweites Mitglied des  
Verwaltungsrates:  
sig. Dr. O. Wettstein  
Der Direktor:  
sig. Dr. Branger